

civiles als canonici Entscheidungen concreter Fälle sind, lag es nahe, dieser compendiosen Wiedergabe des Kapitels die Form eines Beispiels, eines Rechtsfalles zu geben, und daher mag (a potiori) die Benennung gewählt worden sein. Es wäre aber irrtümlich, sich vorzustellen, daß diese Casus durchaus Beispiele wären; vielmehr eignet schon vielen Casus zum C. J. Civ., noch mehr zum canonischen Rechtsbuch lediglich der Charakter einer Erklärung des Gelesenen. Die Casus waren zu ausführlich, um, wie die Glossen, die Erklärungen zu einzelnen Worten des Kapitels, an den Rand des Textes geschrieben zu werden, sie wurden durchweg erst im 16. Jahrhundert in die gedruckten glossirten Ausgaben der Rechtsbücher aufgenommen. Die Casus zum Decret Gratians sind von Venencia aus Siena (gest. 1206) verfaßt, von Bartholomäus von Brescia umgearbeitet (Schulte, Die Glosse zum Decret, Wien, Abad. Denkschrift 1872, 82 f.); die Casus zu den Decretalen Gregors IX. verfaßte im Anschluß an Richard Anglicus (gest. 1237) und Bernard von Pavia (gest. 1213) der Parmesaner Bernard de Botone (gest. 1263). Denselben ist eigentümlich, daß am Schlusse des Casus immer die Rechtsätze als nota, quod... (sog. Notabilia) aufgeführt werden. Die Glossa ordinaria zum Sextus hat zu vielen Kapiteln von Anfang an Casus aus der Feder des Johann André, die meisten Casus der gedruckten Glosse stammen aber von Dominicus de S. Gemignano (gest. um 1420). Noch häufiger fehlt der Casus in der Glosse zu den Clementinæ. Nur wenige sind vom Verfasser der Glosse, Johann André, viele rühren von Franz von Zabarella (gest. 1417) her. Die Extravaganzen erhielten keinen Casus mehr. — Die Casus zu den sieben Theilen des C. J. Civ. haben verschiedene Verfasser (Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter V, 313); von ihnen nähern sich die Casus zu den Institutionen am meisten der Art der canonistischen Casus; sie wurden mehrfach verbreitet. Dem Schlusse des 15. Jahrhunderts gehören die Casus breves zum ganzen C. J. Civ. des Johann Rogens von Turnhout, Professor in Löwen (gest. 1492), an (s. Savigny a. a. D. 317—319 u. Stimping, Populäre Lit. d. R., Leipzig 1867, 64—67), es sind Summarien der einzelnen Titel und Fragmente. Das Vorbild scheint die Kürzung der canonistischen Casus abgegeben zu haben. Entgegen den alten, nun sog. Casus longi gab es eine große Zahl von Casus breves zu sämtlichen Decretalen-Sammlungen (vgl. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Lit. d. can. Rechts II, 1877, 492—494, und über die Casus summarii Decretall. Sexti et Clem., Colon. 1476 u. ö., des Kölner Juristen Michael von Dalen: Stimping am lept. D. 67—69). — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Casus entweder nur der Entwicklung der Rechtsgrundsätze oder der Uebung in Anwendung des Rechts dienen sollte. Eine Casuistik in dem Sinne, daß die Lösung des Casus Endziel

und Selbstzweck gewesen, hat es in der Rechtswissenschaft nie gegeben; eine solche Lösung ist ohne Erfassung des juristischen Gedankens unmöglich. Nur das Strafrecht hat in seiner rohesten Form versucht, durch Aufstellung und Entscheidung bestimmter Casus sich selbst sowie das praktische Leben zu erschöpfen. [N. v. Scherer.]

II. Casus in der Moralthologie, Casus conscientias, Casus moralis, Gewissensfall, bezeichnet die concreten Vorfälle im menschlichen Leben, welche schwierigere Gewissensfragen mit sich führen, weiterhin auch diese Gewissensfragen selbst, sowie die zur Lösung derselben veranstalteten theologischen Untersuchungen und Gutachten. Man unterscheidet Casus facti, welche tatsächliche Begebenheiten enthalten, und bei welchen daher die Lösung zunächst dahin zielt, das Gewissen der Beteiligten aufzuklären, und Casus ficti, oder hypothetische Fälle, welche zu dem Zwecke erfunden werden, um durch deren Beleuchtung auf die Beurtheilung ähnlicher Fälle, wo dieselben wirklich werden, vorzubereiten. Die sozusagen professionelle und technische Behandlung der moralischen Casus, welche sich seit dem 13. Jahrhundert entwickelt hat, knüpfte an die Casus und Casus des canonischen Rechts an, woher sie zum Theil sowohl Methode wie Material entlehnte. Es ist eine vielfach von kirchlichen Auctoritäten eingeschärfte Uebung, daß bei den Zusammenkünften der Geistlichen solche Casus discutirt werden sollen, um das Urtheil für die Praxis zu schärfen. In vielen Diöcesen, so besonders zu Rom und in den meisten Ordensgesellschaften, sind eigene monatliche oder wöchentliche Conferenzen für derartige Discussionen (collationes casuum) vorgeschrieben. Aus derartigen Conferenzen sind nicht wenige der den Namen Casus conscientias führenden Sammelwerke hervorgegangen, während andere Werke dieser Art nur die Gutachten der betreffenden gelehrten Herausgeber enthalten. Im Uebrigen vgl. d. Art. Casuistik. [Scheeben.]

Casus reservati, s. Reservatfälle.

Catalbus (Cathalbus), der hl., einer der ersten Bischöfe von Tarent und Patron dieser Stadt, in Frankreich unter dem Namen Cartaud oder Cates verehrt, gehört zu denjenigen Heiligen, deren Geschichte nur schwer aus einer überwuchernden Zahl von Legenden herauszuschälen ist. Vermuthlich lebte er im fünften oder sechsten Jahrhundert, war Irländer von Geburt und soll bei einer Pilgerfahrt im heiligen Lande auf wunderbare Weise den Auftrag erhalten haben, zu Tarent die durch Petrus und Marcus gegründete, später aber vom Heidenthum zerstörte Christengemeinde wieder herzustellen. Unter Erzbischof Vitalbo (1139—1172) wurden die Gebeine des hl. Catalbus erhoben, und seitdem wird neben seinem Todestag am 8. März auch noch am 10. Mai das Fest der Translation gefeiert. Die Reliquien des Heiligen sind ebenso wie seine Person im Leben durch überaus zahlreiche Wunder verherrlicht (vgl. Jo. Juvenis De antiquit. et